



Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 5 - Werke und Kommunale Betriebe	5 / 800-02 / B.K.	Kai Becker

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Werkausschuss	26.02.2026	öffentlich
Verbandsgemeinderat	26.03.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke

Sachverhalt:

Im Rahmen der derzeitigen Vorschläge zur künftigen Verwaltungsvereinfachung und Optimierung im Hinblick auf das Vergabewesen und die Auftragsvergaben (siehe TOP Ö 3.1) schlägt die Verwaltung vor, auch die Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke entsprechend anzupassen und die aktuelle Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Wertgrenze in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Betriebssatzung zu berücksichtigen.

Zum Hintergrund:

In der Betriebssatzung sind in den §§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Regelungen hinsichtlich der Wertgrenzen für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (Auftragsvergaben) festgelegt.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 führt die Werkleitung die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes (...). Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 zählen zu den laufenden Geschäften insbesondere „der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Nr. 3“ (derzeit 30.000 EUR).

Über dieser Wertgrenze entscheidet nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 der Werkausschuss über die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, sofern es sich nicht um laufende Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplanes handelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 5).

Die Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes im aktuellen Satzungsmuster für die Betriebssatzung der Werke liegt mittlerweile bei 50.000 EUR als Wertgrenze in § 5 Abs. 3 Nr. 3.

Die Zuständigkeitsregelung wäre dann wie folgt:

Bis 50.000 EUR (brutto) (derzeit noch 30.000 EUR) → Werkleitung
Über 50.000 EUR (brutto) → Werkausschuss

Der Werkausschuss entscheidet bei Auftragsvergaben nach den aktuellen Festlegungen in der Betriebssatzung abschließend ohne weitere Wertgrenze.

Die vom Verbandsgemeinderat Kusel-Altenglan auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) beschlossene Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan vom 28.02.2018, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Februar 2023 wäre sodann durch eine 2. Änderungssatzung anzupassen.

Ein Entwurf der 2. Änderungssatzung sowie eine Übersicht mit Darstellung der Änderungen ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag für den Werksausschuss:

Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat Kusel-Altenglan, die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan vom 28.02.2018 in der im Entwurf vorgelegten Form zu beschließen.

Der Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag für den Verbandsgemeinderat:

Der Verbandsgemeinderat Kusel-Altenglan beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan vom 28.02.2018 in der im Entwurf vorgelegten Form.

Der Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Anlage/n:

Änderungsübersicht_zur_2._Änderungssatzung_zur_Betriebssatzung_der_VG-Werke
ENTWURF_2._Änderungssatzung_zur_Betriebssatzung_der_VG-Werke

Mitzeichnung:

Stoll, Uwe	FB 1 - Büroleitung und Zentrale Dienste
------------	---